

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6309 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 die EntschlieÙung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters gefasst (Bundesratsdrucksache 595/03 (Beschluss)). Mit dem Gesetz wird dem Anliegen des Bundesrates teilweise Rechnung getragen, indem die Führung von Registern zur Erfassung von mobilen Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung vorbereitet wird.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6309.

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Der Nationale Normenkontrollrat wurde nicht befasst, da die Ressortabstimmung vor dem 1. Dezember 2006 erfolgte.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6309 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben oder verwendet werden, soweit die Erhebung oder Verwendung zur Erfüllung von Aufgaben erforderlich ist, die der verantwortlichen Stelle nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung obliegen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung zu regeln. Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung und Führung von Registern zu regeln, aus denen die zuständigen Behörden die für die Überwachung von Betrieben nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d mit wechselnden Standorten erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können. In den Registern dürfen nur folgende personenbezogene Daten gespeichert werden:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Inhabers der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d und der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Betriebes nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d und des Inhabers des Betriebes,
3. der Inhalt der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d und etwaiger Nebenbestimmungen sowie die Anschrift der erteilenden Behörde,
4. Ergebnisse durchgeführter Kontrollen und Namen der kontrollierenden Personen,
5. auf Grund der Kontrollen erlassene vollziehbare Anordnungen und Maßnahmen des Verwaltungszwangs sowie die Angabe, inwieweit diesen nachgekommen worden ist, und
6. die unanfechtbare Ablehnung eines Antrags auf Erteilung, die Rücknahme und der Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d.

Im Übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.“

2. Artikel 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ulrike Höfken
Vorsitzende

Dr. Peter Jahr
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Jahr, Dr. Wilhelm Priesmeier, Hans-Michael Goldmann, Dr. Kirsten Tackmann und Undine Kurth (Quedlinburg)

A. Allgemeiner Teil

1. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6309** in seiner 115. Sitzung am 20. September 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

2. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 die Entschließung zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus und zur Einrichtung eines Zirkuszentralregisters gefasst (Bundesratsdrucksache 595/03 (Beschluss)). Mit dem Gesetz wird dem Anliegen des Bundesrates teilweise Rechnung getragen, indem die Führung von Registern zur Erfassung von mobilen Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung durch Schaffung einer Verordnungsermächtigung vorbereitet wird.

Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim Bund, da der Tierschutz dem Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes (GG) zugewiesen ist, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht, Artikel 72 Abs. 2 GG.

Zirkusse sind traditionell reisende und häufig die Grenzen von Bundesländern überschreitende Gewerbe. Maßnahmen zur Erfassung aller Zirkusbetriebe, deren Tierbestände sowie deren Erlaubnisse nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zum Zweck einer effektiven Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften lassen sich deshalb nur wirksam durch eine bundesgesetzliche Regelung umsetzen.

Die Änderungen des § 16 TierSchG schaffen die Voraussetzungen dafür, durch Verordnungsermächtigung zu regeln, dass bestimmte Daten, wie z. B. die Daten einer unanfechtbaren Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, zum Zweck der Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei Betrieben, die Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellen oder für diese Zwecke zur Verfügung stellen, erhoben und verwendet werden können. Die bisherige Verordnungsermächtigung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 TierSchG genügt den verfassungsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Anforderungen mangels Zweckbestimmung nicht. Ferner erlaubt die Verordnungsermächtigung die Datenverwendung im automatisierten Verfahren. Dies erleichtert einen schnellen Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden, was bei Betrieben, die ständig den Standort wechseln, von besonderer Bedeutung ist.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

3. Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 30. Sitzung am 8. November 2006, in der Zeit von 8 bis 10 Uhr eine öffentliche Anhörung zum Thema „Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren im Zirkus“ durchgeführt.

Folgende Verbände und Institutionen sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Verbände/Institutionen

- animal public e. V.,
- Berufsverband der Tierlehrer e. V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.,
- Bundesverband Praktizierender Tierärzte e. V.,
- Deutscher Tierschutzbund e. V.

Einzelsachverständige

- Dr. Immanuel Birmelin,
- Dr. Christine Lendl.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6309 in seiner 50. Sitzung am 10. Oktober 2007 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat zu der Vorlage auf Drucksache 16/6309 kein Votum abgeben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6309 in seiner 46. Sitzung am 10. Oktober 2007 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in geänderter Fassung.

5. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Gesetzesvorlage auf Drucksache 16/6309 und den dazu eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16(10)608 – neu – in seiner 54. Sitzung am 10. Oktober 2007 beraten.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** führten aus, die Haltung von Tieren im Zirkus sei oft unbefriedigend. Der Zirkusunternehmer könne sich seiner Verantwortung für die Tiere leicht dadurch entziehen, dass er in ein anderes Bundesland übersiedelt. Dies solle durch das Zirkuszentralregister verhindert werden. Man könne dann leichter herausfinden, wo sich der Zirkus befinde.

Man mache aber darauf aufmerksam, dass das Gesetz alleine das Problem nicht löse. Es gebe Umsetzungsdefizite auf Länderebene, da beim Vollzug der Überwachung eines Zirkus oft erhebliche Kosten anfielen, die die Kommunen nicht unerheblich belasten könnten. Die Länder sollten daher durch geeignete Maßnahmen die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelung sicherstellen.

In Bezug auf den Änderungsantrag schlagen sie vor, weiterhin zu diskutieren und zu prüfen, ob es nicht zulässig sei, die Daten relevanter Bußgeldverfahren im Zirkuszentralregister zu speichern. Sei dies statthaft, solle dies noch nachträglich in das Gesetz aufgenommen werden.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie halte die intensive Befassung des Ausschusses damit, eine gesetzliche Regelung zu finden, für gut, da es wichtig sei, alles für die tiergerechte Haltung im Zirkus zu tun. Dem Gesetz werde man daher zustimmen, dem Änderungsantrag, mit dem man Probleme habe, allerdings nicht.

Die **Fraktion DIE LINKE**. hält das Gesetz nur für einen ersten Schritt in die richtige Richtung.

Mit dem Änderungsantrag habe sie ein Problem. Sie sehe ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Tiere auf der einen Seite und dem Datenschutz auf der anderen Seite, das noch nicht aufgelöst sei. Schließlich bräuchten die Landratsämter und die Veterinärämter ausreichende Informationen, um eine Art Frühwarnsystem aufzubauen. Ob die ihnen durch das Zirkusregister zur Verfügung gestellte Information, wo ein Zirkus gerade sei, dazu ausreiche, sei noch nicht

geklärt. Sie wolle sich deshalb insoweit bei der Abstimmung enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt zwar grundsätzlich den Umsetzungsvorschlag, sieht aber ein Problem im Ländervollzug. Es könne nicht sein, dass das Gesetz nur dort vollzogen werde, wo die finanziellen Mittel zur Verfügung stünden.

Den Änderungsantrag halte sie für falsch, da es dem Amtsarzt so nicht möglich sei, die Daten relevanter Straf- und Bußgeldverfahren abzurufen. Dies sei aber für dessen Arbeit von großer Bedeutung. Zudem sei es datenschutzrechtlich nicht entschieden, dass diese Vorgehensweise gegen geltendes Recht verstoße. Schließlich seien die Fristen für die Löschung der Daten zu kurz. Sie lehne deshalb den Änderungsantrag ab und enthalte sich bei der Abstimmung über den Gesetzesentwurf.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(10)608 – neu – wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 16/6309 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. Oktober 2007

Dr. Peter Jahr
Berichterstatter

Dr. Wilhelm Priesmeier
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Undine Kurth (Quedlinburg)
Berichterstatterin